

# Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG

Harte-Bavendamm / Henning-Bodewig

5. Auflage 2021  
ISBN 978-3-406-75504-0  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig  
UWG-Kommentar

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Mit Preisangabenverordnung  
und Geschäftsgeheimnisgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Henning Harte-Bavendamm** Prof. Dr. Frauke Henning-Bodewig  
Rechtsanwalt in Hamburg Max-Planck-Institut für  
Innovation und Wettbewerb in München

**Dr. Michael Goldmann** **Dr. Jan Tolkmitt**  
Rechtsanwalt in Hamburg Richter am Bundesgerichtshof

Bearbeitet von

RiOLG a.D. Prof. em. *Dr. Hans-Jürgen Ahrens*, Göttingen; Vors.RiOLG a.D. *Hermann Brüning*, Hamburg; RA *Dr. Dirk Bruhn*, Hamburg; Vors.RiLG Prof. *Dr. Gunda Dreyer*, Kassel; RA *Dr. Christian Frank*, München; RiOLG Prof. *Dr. Jochen Glöckner*, Konstanz; RA *Dr. Michael Goldmann*, Hamburg; RA Prof. *Dr. Henning Harte-Bavendamm*, Hamburg; Prof. *Dr. Frauke Henning-Bodewig*, München; RA *Dr. Carl von Jagow*, Hamburg; RA *Dr. Erhard Keller*, Düsseldorf; RA *Dr. Hermann-Josef Omsels*, Berlin; Prof. *Dr. Peter Picht*, Zürich; Prof. *Dr. Rupprecht Podszun*, Düsseldorf; Vors.RiOLG *Konrad Retzer*, München; Prof. em. *Dr. Rolf Sack*, Mannheim; RA Prof. *Dr. Thomas Sambuc*, Stuttgart; RA *Dr. Karolina Schöler*, Hamburg; RA *Dr. Andreas Schulz*, München; RiBGH *Dr. Jan Tolkmitt*, Hamburg; RA *Dr. Stefan Weidert*, Berlin

5. Auflage 2021



Zitervorschlag: (Beispiel)  
Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Podszun UWG § 1 Rn. 1

  
beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 75504 0

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Druck, Bindung und Umschlaggestaltung:  
C. H. Beck Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

  
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Mit der Voraufgabe von 2016 waren die Auswirkungen der UWG-Reform 2015, die im Ausgangspunkt der besseren Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/729/EG vom 11. Mai 2005) dienen sollte, in die Kommentierung einbezogen worden. Wer erwartet hatte, die lauterkeitsrechtlichen Aktivitäten auf europäischer und deutscher Ebene kämen nun einstweilen zur Ruhe, so dass Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sich darauf konzentrieren könnten, die vielfältigen Neuerungen der vergangenen zehn Jahre näher zu beleuchten und mit Leben zu erfüllen, sah sich getäuscht. Im Rahmen ihres Projekts „New Deal for Consumers“ erließ die Europäische Kommission die sogenannte „Omnibus-Richtlinie“ 2019/2161 vom 27. November 2019, mit der sie eine bessere Durchsetzung und eine Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union anstrebte. Ein erheblicher Teil der durch die „Omnibus-Richtlinie“ herbeizuführenden Änderungen betrifft die UGP-Richtlinie 2005/29/EG.

Parallel hierzu und unabhängig hiervon hatte die Bundesregierung am 15. Mai 2019 den Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ vorgelegt, mit dem missbräuchliche Abmahnungen zurückgedrängt und die missbräuchliche Anspruchsverfolgung eingedämmt werden sollten. Der vielfach kritisierte Entwurf war schon am 23. Oktober 2019 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Zu diesem Zeitpunkt waren die Vorbereitungen für die 5. Auflage dieses Kommentars bereits weit fortgeschritten. Es stellte alle am Kommentar Beteiligten vor besondere Herausforderungen, dass sich das weitere Gesetzgebungsverfahren in ganz ungewöhnlichem Ausmaß verzögerte. Erst am 1. Dezember 2020 konnte das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs verkündet werden, nachdem noch im allerletzten Stadium der parlamentarischen Behandlung signifikante Abweichungen vom Regierungsentwurf beschlossen worden waren. Dem besonderen Einsatz der von diesen Verzögerungen und Last-Minute-Änderungen betroffenen Autoren ist es zu verdanken, dass die 5. Auflage bereits mit sämtlichen auf das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zurückgehenden Neuerungen im Frühjahr 2021 hätte erscheinen können. Die rasch darauf folgenden weiteren Reformbestrebungen ließen dies jedoch nicht zu.

Zur Umsetzung der „Omnibus-Richtlinie“ veröffentlichte die Bundesregierung im Januar 2021 den Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht“. Ungeachtet kritischer Stellungnahmen zum entsprechenden Referentenentwurf stimmte der Regierungsentwurf mit diesem im Wesentlichen überein. In weiten Bereichen verfolgten beide Entwürfe – ganz anders als etwa bei Umsetzung der UGP-Richtlinie – ein Konzept der praktisch wortlautgetreuen Übernahme der Richtlinienvorschriften. Darüber hinaus überraschte der Referentenentwurf jedoch auch mit einer nicht durch das Europäische Recht gebotenen Regelung des sogenannten Influencermarketing. Da sich alsbald abzeichnete, dass das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes noch in der laufenden Wahlperiode verabschiedet werden würde, entschlossen sich Verlag und Herausgeber, das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens noch abzuwarten – dies ungeachtet dessen, dass die neuen Vorschriften erst am 28. Mai 2022 in Kraft treten sollten (und, was mittlerweile feststeht, auch in Kraft treten werden). Tatsächlich wurde das Gesetz mit einigen vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgeschlagenen Änderungen noch Ende Juni 2021 beschlossen und am 17. August 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. In einem separaten Teil dieser 5. Auflage ist die ab 28. Mai 2022 geltende Fassung des UWG (in diesem Werk informell als „UWG 2022“ bezeichnet) geschlossen abgedruckt. Alle über rein redaktionelle Anpassungen hinausgehenden Neuerungen werden dort in teils noch knapper, teils schon durchaus detaillierter Form kommentiert; Letzteres gilt insbeson-

## Vorwort

dere für den in § 9 Abs. 2 UWG 2022 aufgenommenen individuellen Schadensersatzanspruch der durch unlautere geschäftliche Handlungen geschädigten Verbraucher. Wegen aller vom Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes nicht berührten Vorschriften des UWG wird auf die Kommentierung der bei Erscheinen dieser 5. Auflage anwendbaren Gesetzesfassung verwiesen (diese wird zur Abgrenzung vom künftigen „UWG 2022“ in diesem Werk informell als „UWG 2020“ bezeichnet, da sie die aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26. November 2020 geänderten Vorschriften bereits einbezieht).

Dieser weit nach dem ursprünglich geplanten Erscheinungstermin der 5. Auflage eingetretenen Gesetzesänderungen nicht genug, passierte Ende Juni 2021 auch noch das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ den Bundestag und den Bundesrat. Es tritt – soweit für das UWG relevant – am 1. Oktober 2021 in Kraft. In einem neuen § 7a UWG werden die Voraussetzungen für die Telefonwerbung verschärft, flankiert durch neue Bußgeldvorschriften in § 20 UWG. Diese Neuerungen werden im ersten Teil dieser 5. Auflage mit kommentiert, also nicht im separaten Abschnitt über das „UWG 2022“.

Ein weiterer unionsrechtlich veranlasster Einschnitt betrifft die vollständige Neuordnung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Die auch aus deutscher Sicht überfällige Reform des bisher im Nebenstrafrecht der §§ 17–19 UWG verankerten Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beruht auf der Richtlinie (EU) 2016/943, in deren Umsetzung die §§ 17–19 UWG aufgehoben wurden. Voraussetzungen und Grenzen des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen richten sich nun nach dem am 26. April 2019 in Kraft getretenen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), einem Stammgesetz, das – endlich – die zivilrechtlichen Regelungen in den Vordergrund stellt und die Strafandrohungen nur noch als Annex behandelt. In Teil III dieser 5. Auflage findet sich eine ausführliche, kommentierende Einführung in den Hintergrund, die Zielrichtung und die Struktur des GeschGehG sowie in die Grundzüge der einzelnen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des neuen Gesetzes.

Aus dem Autorenteam für die Länderberichte im Abschnitt F der Einleitung sind Prof. *Dr. Antonia Bakardjieva Engelbrekt* und Prof. *Dr. Theo Bodewig* ausgeschieden. Verlag und Herausgeber sind beiden Wissenschaftlern für ihre Beiträge zu den Voraufgaben zu großem Dank verbunden.

Die Herausgeberin und der Herausgeber der ersten vier Auflagen haben dem Verlag vorgeschlagen, die Herausgebertätigkeit auf weitere Schultern zu verteilen. Erfreulicherweise konnten Rechtsanwalt *Dr. Michael Goldmann* und RiBGH *Dr. Jan Tolkmitt* dafür gewonnen werden, über ihre jeweiligen Kommentierungen hinaus diese zusätzlichen Aufgaben mit zu übernehmen.

Herausgeberin und Herausgeber würden sich glücklich schätzen, wenn dieser Kommentar – wie schon seit Erscheinen der Erstauflage im Jahr 2004 – die Diskussion über die Entwicklung des Lauterkeitsrechts weiter mit inspirieren würde. Sie sind für kritische Äußerungen aus dem Leserkreis jederzeit dankbar. Anregungen erbitten wir an [henning@harte-bavendamm.de](mailto:henning@harte-bavendamm.de), [fhb@ip.mpg.de](mailto:fhb@ip.mpg.de), [m.goldmann@harte-bavendamm.de](mailto:m.goldmann@harte-bavendamm.de) und/oder [tolkmitj@hu-berlin.de](mailto:tolkmitj@hu-berlin.de).

Im August 2021

Henning Harte-Bavendamm (Hamburg)  
Frauke Henning-Bodewig (München)  
Michael Goldmann (Hamburg)  
Jan Tolkmitt (Hamburg)



## Im Einzelnen haben bearbeitet:

Es haben bearbeitet:

RiOLG a. D. Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens	... Einleitung G I.-IV.
Vors. RiOLG a. D. Hermann Brüning	..... Vorbemerkung § 12 UWG, §§ 13, 13a
RA Dr. Dirk Bruhn	..... Anhang § 3 UWG Rn. 317–362, 390–401, § 4 UWG Rn. 40–86
Vors.RiLG Prof. Dr. Gunda Dreyer	..... Anhang § 3 UWG Rn. 32–44, 62–72, 186, 196, 213–225, 264–298, 417–440, § 5 UWG Rn. 1–402, 592–662, 839–890, 910a-910d, 1070–1139, 1174–1220, 1239–1248, 1277–1376, 1388–1433, § 5a UWG Rn. 1–236, § 16 UWG, Anh UWG 2022 § 5
RA Dr. Christian Frank	..... Anhang § 3 UWG Rn. 226–250, 441–459, § 5a UWG Rn. 237–407, Anh UWG 2022 § 5a, § 5b Rn. 5–8, Anhang § 3 Nr. 23 a–c
RiOLG Prof. Dr. Jochen Glöckner	..... Einleitung B-E
RA Dr. Michael Goldmann	..... Vorbemerkung § 8 UWG, §§ 8–10 UWG, § 15a UWG, Anh UWG 2022 § 9
RA Prof. Dr. Henning Harte-Bavendamm	... GeschGehG, Anh UWG 2022 § 5b Rn. 1–4
RA Prof. Dr. Frauke Henning-Bodewig	..... Einleitung F, Anhang § 3 UWG Rn. 1–31, 376–389, 480–488
RA Dr. Carl von Jagow	..... § 3a UWG
RA Dr. Erhard Keller	..... Einleitung A, § 2 UWG, Anh UWG 2022 § 2
RA Dr. Hermann-Josef Omsels	..... § 4 UWG Rn. 1–39, 300–577
Prof. Dr. Peter Picht	..... Anhang § 3 UWG Rn. 251–263, 489–515, § 4a UWG
Prof. Dr. Rupprecht Podszun	..... § 1 UWG, 3 UWG, Anh UWG 2022 §§ 1, 5c, 6, 19
Vors.RiOLG Konrad Retzer	..... § 12 UWG Rn. 1–518, 689–713
Prof. Dr. Rolf Sack	..... § 6 UWG
RA Prof. Dr. Thomas Sambuc	..... Einleitung G V., § 4 UWG Rn. 89–299
RA Dr. Karolina Schöler	..... Anhang § 3 UWG Rn. 470–479, 516–533, § 7 UWG, § 20 UWG, Anh UWG 2022 Anhang § 3 Nr. 26, 32
RA Dr. Andreas Schulz	..... § 11 UWG
Vors. RiOLG Dr. Jan Tolkmitt	..... § 7a, § 12 UWG Rn. 519–688, §§ 14, 15 UWG, Anh UWG 2022 § 14
RA Dr. Stefan Weidert	..... Anhang § 3 UWG Rn. 45–61, 73–185, 197–212, 299–316, 363–375, 402–416, 460–469, § 5 UWG Rn. 403–591, 663–838, 891–910, 911–1069, 1140–1173, 1221–1238, 1249–1276, 1377–1387, PAngV

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Inhaltsverzeichnis

Bearbeiterverzeichnis .....	V
Vorwort .....	V
Im Einzelnen haben bearbeitet .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Literaturverzeichnis .....	XXI
Text UWG .....	1

## Kommentierung des UWG

### Einleitung

A. Entwicklung und gegenwärtiger Stand des deutschen Lauterkeitsrechts .....	24
B. Europäisches Lauterkeitsrecht .....	55
C. Erläuterungen zum Internationalen Lauterkeitsrecht .....	193
D. Internationales Lauterkeitsprozessrecht .....	260
E. Lauterkeitsrecht in internationalen Vereinbarungen .....	286
F. Ausländisches Recht (Recht der EU-Staaten und Großbritannien) .....	290
G. Stellung des Wettbewerbsrechts im Gesamtsystem .....	327

### Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes .....	401
§ 2 Definitionen .....	430
§ 3 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen .....	570
Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG („Schwarze Liste“) .....	760
§ 3a (Rechtsbruch) .....	772
§ 4 Mitbewerberschutz .....	836
§ 4a Aggressive geschäftliche Handlungen .....	1000
§ 5 Irreführende geschäftliche Handlungen .....	1049
§ 5a Irreführung durch Unterlassen .....	1532
§ 6 Vergleichende Werbung .....	1661
§ 7 Unzumutbare Belästigungen .....	1757
§ 7a Einwilligung in Telefonwerbung .....	1845

### Kapitel 2. Rechtsfolgen

Vorbemerkungen zu §§ 8 ff. .....	1847
§ 8 Beseitigung und Unterlassung .....	1922
§ 8a Anspruchsberechtigte bei einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/ 1150 .....	2141
§ 8b Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände .....	2153
§ 8c Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen; Haftung ...	2167
§ 9 Schadensersatz .....	2234
§ 10 Gewinnabschöpfung .....	2323
§ 11 Verjährung .....	2367

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel 3. Verfahrensvorschriften

Vorbemerkungen zu § 12 .....	2399
§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz; Veröffentlichungsbefugnis; Streitwertminderung	2498
Anhang zu § 12 .....	2673
§ 13 Abmahnung; Unterlassungsverpflichtung; Haftung .....	2694
§ 13a Vertragsstrafe .....	2742
§ 14 Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung .....	2755
§ 15 Einigungsstellen .....	2787
§ 15a Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs ...	2801

### Kapitel 4. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16 Strafbare Werbung .....	2805
§§ 17–19 UWG (aufgehoben) .....	2831
§ 20 Bußgeldvorschriften .....	2832

### Kommentierung der Preisangabenverordnung

Einleitung .....	2848
§ 1 Grundvorschriften .....	2864
§ 2 Grundpreis .....	2906
§ 3 Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser .....	2917
§ 4 Handel .....	2919
§ 5 Leistungen .....	2927
§ 6 Verbraucherdarlehen .....	2933
§ 6a Werbung für Verbraucherdarlehen .....	2950
§ 6b Überziehungsmöglichkeiten .....	2960
§ 6c Entgeltliche Finanzierungshilfen .....	2961
§ 7 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe .....	2962
§ 8 Tankstellen, Parkplätze .....	2967
§ 9 Ausnahmen .....	2970
§ 10 Ordnungswidrigkeiten .....	2990

### Schutz von Geschäftsgeheimnissen

A. Von §§ 17–19 UWG zum GeschGehG .....	3008
I. Aufhebung der §§ 17–19 UWG, intertemporales Recht .....	3008
II. Geschäftsgeheimnis-RL 2016/943 .....	3010
III. Umsetzung durch das GeschGehG .....	3012
B. GeschGehG .....	3014
I. Anwendungsbereich (§ 1) .....	3014
II. Begriffsbestimmungen (§ 2) .....	3015
III. Erlaubte Handlungen (§ 3) .....	3024
IV. Verletzungshandlungen (§ 4) .....	3025
V. Ausnahmen (§ 5) .....	3029
VI. Ansprüche bei Rechtsverletzungen (§§ 6–14) .....	3032
VII. Verfahren in Geschäftsgeheimnissachen (§§ 15–22) .....	3051
VIII. Strafvorschriften (§ 23) .....	3065

## Inhaltsverzeichnis

### Anhang UWG 2022

Zu § 1 Abs. 2 .....	3070
Zu § 2 Abs. 1 .....	3076
Zu § 5 Abs. 3 .....	3084
Zu § 5a .....	3089
Zu § 5b .....	3094
Zu § 5c .....	3096
Zu § 9 Abs. 2 .....	3110
Zu § 14 Abs. 4 .....	3157
Zu § 19 .....	3160
Zu § 20 .....	3168
Anhang zu § 3 Abs. 3 .....	3173
Textanhang .....	3177
Sachregister .....	3197

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG